

Merkblatt zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Am 01. Januar 1992 trat das Betreuungsgesetz in Kraft. Es löste das alte Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Erwachsene ab. Für Menschen, die krankheitsbedingt beispielsweise ihre finanziellen oder gesundheitlichen Angelegenheiten nicht mehr regeln können, wird durch das Betreuungsgericht ein rechtlicher Vertreter, der Betreuer bestellt.

Jeder Mensch kann in gesunden Tagen selbst bestimmen, wer seine Interessen vertreten soll, falls er dazu nicht mehr in der Lage ist (zum Beispiel durch Bewusstlosigkeit, Unfall, Schlaganfall, Alter). Eine Vorsorgevollmacht ist auch erforderlich, wenn nahe Angehörige vorhanden sind, da diese nicht automatisch die rechtlichen Vertreter sind. Auch Ehepartner oder Kinder müssen, falls keine Vorsorgevollmacht vorhanden ist, vom Betreuungsgericht zum rechtlichen Betreuer bestellt werden.

Falls Sie Vorsorge treffen möchten, können Sie wählen zwischen:

1. Vorsorgevollmacht
2. Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht

Voraussetzung für eine Vorsorgevollmacht ist, dass Sie eine Person kennen, zu der Sie uneingeschränktes Vertrauen haben. Wurde eine Vorsorgevollmacht ausgestellt, findet grundsätzlich keine Kontrolle durch das Betreuungsgericht statt. Gemäß §§ 1904 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) wurde aber geregelt, dass der Bevollmächtigte für besonders schwerwiegende Maßnahmen eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen muss, zum Beispiel bei:

- einer erforderlichen Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder Pflegeheimes (§ 1906 BGB)
- sogenannten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Heimen, wie zum Beispiel Bettgitter, sedierende Medikamente (§ 1906, Absatz 4 BGB)
- einer ärztlichen Zwangsmaßnahme, die dem natürlich Willen widerspricht (§ 1906a BGB)
- der Zustimmung oder Nichteinwilligung zu ärztlichen Eingriffen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber durch diese Maßnahme einen

erheblichen gesundheitlichen Schaden nimmt oder stirbt (§ 1904 BGB). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Bevollmächtigte und der Arzt sich einig sind, dass die Zustimmung oder Nichteinwilligung dem in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen beziehungsweise dem mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers entspricht.

Bitte besprechen Sie mit Ihren Bevollmächtigten die Problematik der Haftung. Grundsätzlich haftet der Vollmachtgeber für entstandene Schäden, die der Vollmachtnehmer verursacht hat. Der Vollmachtgeber kann allerdings gegenüber dem Vollmachtnehmer Schadensersatzansprüche geltend machen. Der Vollmachtnehmer kann sich dagegen mit einer Vermögenshaftpflichtversicherung absichern.

Betreuungsverfügung

Ist eine entsprechende Person des Vertrauens nicht vorhanden, empfiehlt sich die Betreuungsverfügung, denn dann wird ein rechtlicher Betreuer vom Betreuungsgericht eingesetzt und muss diesem gegenüber Rechenschaft (Bericht) ablegen. Auch wenn Sie keine Person als Betreuer vorschlagen können, ist es möglich, in einer Betreuungsverfügung Ihre Wünsche und Lebensgewohnheiten festzuhalten. Das Betreuungsgericht überwacht dann, dass die betreuende Person die verfügbaren Wünsche berücksichtigt.

Klären Sie bitte unbedingt vor dem Abfassen einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung, ob der künftige Bevollmächtigte beziehungsweise Betreuer bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen.

Form

Die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung sollten in Schriftform niedergelegt werden. Vorsorgevollmachten sind grundsätzlich formfrei. In einigen Sonderfällen verlangt das Gesetz allerdings eine besondere Form:

- eine öffentlich beglaubigte Vorsorgevollmacht ist zum Beispiel erforderlich für das Tätigen von Grundstücksgeschäften, für Erbausschlagungen oder Eintragungen in das Handelsregister.
- eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist zum Beispiel für den Abschluss eines Verbraucherkreditvertrages notwendig.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, lassen Sie sich bitte juristisch beraten.

Es besteht die Möglichkeit, die Unterschrift auf einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung durch die Betreuungsbehörde oder einen Notar öffentlich beglaubigen zu lassen. Eine Beurkundung wird von einem Notar vorgenommen.

Die Gebühr für eine öffentliche Beglaubigung bei der Betreuungsbehörde beträgt 10 EUR.

Aufbewahrung

Sie können die Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung bei den persönlichen Unterlagen aufbewahren oder Ihrem Bevollmächtigten beziehungsweise künftigen Betreuer aushändigen.

Jeder Bürger kann die Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung über das Internet oder per Post beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dafür fällt eine einmalige Gebühr an, die Sie bitte direkt bei der Bundesnotarkammer erfragen. Die Registrierung umfasst Name und Anschrift von Ihnen und Ihrer bevollmächtigten Person sowie den Umfang der Vollmacht. Das Schriftstück wird nicht beim Register hinterlegt. Die Betreuungsgerichte können zu jeder Zeit elektronisch bei der Bundesnotarkammer anfragen und klären, ob es eine Vorsorgevollmacht gibt. Damit kann auch in Eilentscheidungen eine rechtliche Betreuung vermieden werden.

Kontakt

Bundesnotarkammer
Postfach 080151, 10001 Berlin
Telefon 0800 3550500
www.vorsorgeregister.de

Wenn Sie eine Hinweiskarte zur Aufbewahrung bei den Ausweispapieren anfertigen möchten:

Wir haben auf dem Merkblatt mit Hinweisen zum Ausfüllen der Vorsorgevollmacht ein Muster zum Ausschneiden für Sie vorbereitet.

Die Broschüre des Bundesjustizministeriums zum Betreuungsrecht mit Informationen zur Vorsorgevollmacht kann angefordert werden beim Bundesjustizministerium über das Servicetelefon 01805 778090 oder www.bmj.bund.de/publikationen

Für unsere Informationen übernehmen wir keine Haftung.